



# FEHLERAUSWERTUNG 2. PROBEKLAUSUR

## „GRUNDKURS BGB I“

Prof. Dr. Inge Scherer  
vhb-Kurse zum Privatrecht

# Arbeitshinweis



Hier finden Sie eine Auflistung von tatsächlich in der Klausur gemachten Fehlern und deren Verbesserung.

Sinn dieser Präsentation ist es, Sie in die **Rolle des Korrektors** zu versetzen. Lesen Sie sich die zitierten fehlerhaften Passagen durch und **überlegen Sie, was hier nicht stimmt**.

**Versuchen Sie, selbst den Fehler zu finden und zu verbessern!**

Daher wird Ihnen immer **zunächst** der Fehler vorgelegt und erst auf der **darauf folgenden** Folie erklärt, was falsch ist und wie Sie diesen Fehler vermeiden können.

Seien Sie ehrlich zu sich selbst, denn jeder Fehler, den Sie selbst durchdacht haben, wird Ihnen nicht in der Klausur unterlaufen!



# Formelle Fehler

Fehlerauswertung der 2. Probeklausur im  
Grundkurs BGB I



1.

# Normzitate

# Normzitate



*„Die Anfechtung muss gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt werden.“*

*„M könnte gegen V einen Anspruch auf Rückübereignung des Schecks aus § 812 BGB haben.“*

# Verbesserung



## Richtig:

*„ Die Anfechtung muss gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt werden, § 143 Abs. 1, Abs. 2 BGB.“*

„ aus § 812 I 1, Alt. 1 BGB ...“

## Erläuterung:

Bitte Normen zu den Voraussetzungen etc. dazu zitieren, wenn es solche gibt. Dabei muss möglichst genau zitiert werden, d. h. mit Absatz, Satz und Alternative!



# 2.

## Sachverhalts- und Aufgabenerfassung

# Sachverhalts- und Aufgabenerfassung



*Im Grundfall:*

*„M könnte einen Anspruch auf Rückgabe des Schecks haben.“*

# Verbesserung



## Erläuterung:

Die Sachverhalte von Grundfall und Abwandlung dürfen nicht miteinander verwechselt werden. So haben sehr viele Bearbeiter bereits im Grundfall von der Überweisung gesprochen, obwohl hier M einen Scheck über 300 € versendet hat.

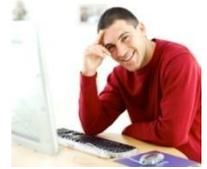
**Wichtig:** Aufgabenstellung genau prüfen und während der Bearbeitung genau überlegen, welcher Sachverhalt in welchem Fall zu prüfen ist!

# Sachverhalts- und Aufgabenerfassung



*„Fraglich ist, ob M einen Anspruch auf Überlassung der Mietwohnung im Februar nach § 535 Abs. 1 S. 1 BGB hat.“*

# Verbesserung



## Erläuterung:

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass M die Wohnung im Februar gerade nicht haben möchte. Schließlich wäre er sonst in der Zeit angereist und hätte nicht den Mietvertrag angefochten.

Wichtig: Es sollte daher nur das geprüft werden, was auch im Interesse der Parteien ist und sinnvoll erscheint.



# Materielle Fehler

Fehlerauswertung der 2. Probeklausur im  
Grundkurs BGB I



1.

# Schadenersatz nach § 122 BGB

# Rechtsfolge bei § 122 BGB



*„Ergebnis:  
Folglich hat V einen Anspruch auf Schadensersatz  
nach § 122 I BGB.“*

# Verbesserung I



## Erläuterung:

Es war nicht nur zu erörtern, ob ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 122 I BGB besteht. Vielmehr müssen Sie bei Schadensersatzansprüchen auch darstellen, in welcher Höhe der Anspruch besteht.

# Verbesserung II



Hier gilt: Ersatzfähig ist das negative Interesse, begrenzt durch das positive.

1. V ist so zu stellen, als hätte er nie etwas von dem Geschäft mit M gehört (**neg. Interesse/Vertrauensschaden**). Dann hätte er die Wohnung an A vermieten können. Folglich ist ihm ein Schaden in Höhe des entgangenen Gewinns von 800 € entstanden.
2. V darf aber nicht mehr verlangen, als wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre (**pos. Interesse/Erfüllungsinteresse**). Wäre der Vertrag mit M ordnungsgemäß erfüllt worden, so hätte V 700 € für die Mietswohnung bekommen.
3. Das neg. Interesse übersteigt das pos. Interesse und wird daher auf dieses begrenzt. V hat Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 700 €.



# 2.

## Die Anfechtung

# Die Anfechtung



*„M könnte einen Anspruch auf Rückzahlung nach § 142 BGB haben.“*

# Verbesserung



## Erläuterung:

Die Anfechtung macht gem. § 142 I BGB nur das angefochtene Rechtsgeschäft – hier also den Mietvertrag – nichtig. § 142 I BGB ist daher keine Anspruchsgrundlage auf Rückzahlung etc.!!!

Dieser muss aus einer AGL hergeleitet werden, welche auf Rückabwicklung gerichtet ist. Hier war die Anfechtung im Rahmen des § 812 I 1, Alt. 1 BGB beim Punkt „ohne Rechtsgrund“ zu prüfen.



# 3.

## Anfechtungsgründe

# Anfechtungsgründe



*Im Grundfall:  
„M hat sich bei Abgabe der Willenserklärung  
versprochen. Folglich könnte ein Inhaltsirrtum nach  
§ 119 I BGB vorliegen.“*

# Verbesserung



## Erläuterung:

Beim **Inhaltsirrtum** ist sich der Erklärende über die Bedeutung des Erklärten nicht im Klaren.

Merksatz: „Er weiß, was er sagt, er weiß aber nicht, was er damit sagt.“

Ein **Erklärungsirrtum** liegt hingegen vor, wenn schon der äußere Erklärungstatbestand nicht dem Willen des Erklärenden entspricht, wenn sich der Erklärende z.B. verspricht oder verschreibt, so wie im vorliegenden Fall.

# Anfechtungsgründe



*In der Abwandlung:*

*„Fraglich ist, ob M den Mietvertrag anfechten kann.  
M dachte, dass die Wohnung an der Piste liegt.  
Somit kommt nur ein Eigenschaftsirrtum in Frage.“*

# Verbesserung



## Erläuterung:

In der Abwandlung kommt nicht nur ein Irrtum bezüglich der Lage der Wohnung in Betracht. Vielmehr kommt auch ein Eigenschaftsirrtum bezüglich Preis und Wert der Wohnung in Frage.

Wichtig: Der Irrtum bezüglich des Preises war zwar anzusprechen. Preis und Wert sind jedoch keine Eigenschaften im Sinne von § 119 II BGB. Dies war zu erörtern.

# Ergebnis der Abwandlung



*„Der Anspruch ist entstanden.  
Folglich hat V gegen M einen Anspruch auf  
Mietpreiszahlung in Höhe von 700 €.“*

# Verbesserung



## Erläuterung:

M hat dem V 300 € vorab überwiesen. Folglich ist der Anspruch in dieser Höhe wegen Erfüllung erloschen und besteht nicht mehr in voller Höhe.

V hat daher gegen M lediglich einen Mietpreisanspruch in Höhe von 400 €.

# Schlusswort



Das war's! Wir haben Ihnen hiermit die wesentlichen Fehler, die im Rahmen der Klausuren angefallen sind, präsentiert. Lassen Sie sich jedoch nicht von Ihren eigenen Fehlern demotivieren, sondern sehen Sie den Anreiz, es demnächst besser zu machen!

Wer bereit ist, viele Klausuren zu schreiben und seine eigenen Fehler zu überdenken, wird auf die Dauer in jeder juristischen Klausur Erfolg haben!

Wir wünschen Ihnen diesen Erfolg für die weiteren Klausuren!!!